Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 18=38 (1872)

Heft: 3

Artikel: Die Militärfragen vor der Bundesversammlung

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-94593

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Allgemeine

Schweizerische Militär=Zeitung.

Organ ber schweizerischen Armee.

Der Schweiz. Militarzeitschrift XXXVIII. Jahrgang.

Bafel.

XVIII. Jahrgang. 1872.

Nr. 3

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ift franko burch bie Schweiz Fr. 3. 50. Die Bestellungen werben bireft an bie "Schweighauserische Berlagsbuchhanblung in Bafel" abressirt, ber Betrag wird bei ben auswärtigen Abonnenten burch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.

Berantwortliche Rebatison: Oberst Wieland und Major von Elgger.

Inhalt: Die Milliarfragen ver ber Buntesversammlung. — Eine Inftrutiton für die igl. schwebischen Truppen. (Schluß.) — Billiam Mac Cormac und Dr. Louis Stremeyer, Notigen und Erinnerungen eines Ambulang: Chirurgen. — Kreisschreiben bes eibg. Milliarbepartements.

Die Militärfragen vor der Bundesversammlung. (Rationalrathesitzung vom 8. November 1871.)

In Berathung liegt Artifel 18. Derfelbe lautet: "Jeber Schweizer ift wehrpflichtig.

Die Dienstpflicht im Bundesheer beginnt im Anfang beefenigen Jahres, in welchem ber Behr= pflichtige bas 20. Alterejahr zurudlegt und endigt am Schluß beefenigen Jahres, in welchem er bas 44. Alterejahr erfüllt."

Fur bie Kommission leitet fr. Scherer bie Ber= handlung mit folgenden Bemerfungen ein:

Die allgemeine Wehrpflicht sei schon in ber jestgen Verfassung ausgesprochen und sie werbe auch
jest wieder als leitendes Prinzip an die Spise des Abschnittes gestellt. Dagegen habe bisher die Dauer
dieser Wehrpflicht blos im Gefet ihre Stelle gefunden, während sie jest durch die Verfassung befimmt werden solle.

In Bezug auf Beginn und Ende diefer Wehrpflicht schließe sich ber Borschlag wesentlich an das Gesetz an. Die Kommission halte nämlich auch jett das für, daß die Wehrpflicht mit dem 20. Jahr bez ginnen und mit 44 enden solle, was nicht ausschließe, daß der Pflichtige auch schon vorher in diesem oder jenem Umfang eine Borbereitung erzhalten dürfe.

Das vorgeschlagene Eintrittsjahr fei eben basjenige, in welchem ber Jüngling geistig und körperlich so weit entwickelt erscheine, um den Anforderungen der Instruktion ausreichend zu genügen.

Bas bie Dauer ber Wehrpflicht betreffe, so seien biesfalls icon in ber Rommission verschiedene Unssichten laut geworben. So habe man bas 40. Jahr beantragt, um solche Clemente auszuscheiben, welche man fur die Strapagen eines Feldzuges nicht mehr

für hinlanglich tauglich erachte, wobei man barauf hinweise, baß es weniger barauf ankomme,
eine zahlreiche als eine gut organisirte Armee zu
schaffen. In der Mehrheit finde aber die Kommission,
baß diese Anschauung nicht berechtigt sei, der zufolge der Mann bis zum 44. Jahre nicht mehr gehörig dienstfähig sein sollte. Bielmehr würde die
Mannschaft zwischen dem 40. und 44. Jahre mit
der wünschenswerthen körperlichen Tüchtigkeit den
Borzug der Charaktergediegenheit verbinden und das
volle Bewußtsein ihrer Bestimmung als republikanische Wehrmänner zu den übrigen guten Eigenschaften hinzubringen.

hiernach werbe als Axiom aufgestellt, bag wir nicht nur eines gutgeschulten, sondern auch eines zahlreichen heeres bedürfen und daher die Pflicht haben, nach beiden Richtungen Fürsorge eintreten zu lassen.

Wenn auch in ber hauptsache mit bem Antrage einverstanden, so wurde boch von einem andern Rommiffionsmitglieb (orn. Arnold) barauf binge= wiesen, wie nothwendig es fein mochte, in Beziehung auf bie Dienftofficht gewiffe Begrenzungen eintreten ju laffen, wie bies wenigstens annabernd im jegigen Artifel ber Fall fet, und die Bestimmung, in weldem Mage ber Burger gu ben verschiedenen Rates gorien bes Bundesheeres berangezogen werden fonne, nicht ausschließlich bem Befet zu überlaffen. Die= mand burge bafur, bag bie Pflicht nicht zu hoch binaufgeschraubt werbe, und eben um diesfalls bem Bürger eine gewiffe Rlarheit und Beruhigung zu gemabren, werde jene Abgrenzung befürwortet, in welcher beispielsweise gefagt wurde, bag ber Mann im Ausjug 7 ober 8, in ber Referve 7 ober 6, in ber Landwehr 10 Jahre mit ber hochsten Biffer gu bienen habe.

Diese lettere Anficht wird jedoch bestritten, indem

auch fruber bie gange Dienstdauer ohne eigentliche Abgrenzung in bie Berfassung aufgenommen und bas Nabere in bas Befet verwiesen worden fei. Man moge baber bier nicht vorgreifen, fondern ben Berhaltniffen Rechnung tragen, welche in ben Rantonen fehr verschieben feien und bie gur Folge haben tonnten , daß z. B. bie Dienstzeit im Auszug fich noch gunftiger gestalten burfte, ale imit bem eben vernommenen Antrag beabsichtigt werbe. Diefer An= trag prajudigire bem Befete, indem er jest fcon bestimmen wolle, wie lange in einer Beeresabthei= lung ber Dienft bauern folle, mas ju bestimmen geradezu unmöglich fei, ba einzelne Rantone 5, an= dere bis auf 10 Jahrgange bedurfen, um den Ausjug bilben ju tonnen. Ferner vermoge man nicht einzufeben, inwiefern die Bahlen 7 ober 8 mafgebend fein follen und ebenfo wenig, ob bie Maximalziffern auf bas Bange ober auf die einzelnen Abtheilungen fich beziehen. In formeller Beziehung wird bean= tragt: a) nur das erfte Alinea des Artifele fteben ju laffen, bas zweite bagegen in Art. 19 binuber= junehmen (v. Buren); b) wird beantragt, im zwei= ten Alinea bes Art. 18 folgende Bestimmung auf= junehmen: "und enbigt am Schluffe feines gurud= gelegten 44. Alterejahres" (Scheuchzer).

Befcoloffen wird, den zweiten Sat in Art. 19 hinübergunchmen.

Art. 19: "Das Bunbrebeer besteht aus ber ge= fammten bienstpflichtigen Mannschaft.

In Beiten ber Gefahr fann ber Bund auch über bie nicht jum Bundesheere gehorenbe Mannschaft und bie übrigen Streitmittel ber Kantone verfügen.

Die Rantone verfügen über bie Wehrfraft ihret Gebietes, scweit fie nicht burch verfaffungemäßige ober gesethliche Anordnungen bes Bunbes beschränkt finb."

Art. 20: "Die Organisation bes Bundesheeres ift Gegenstand ber Bundesgesetzgebung.

Die Roften bes Unterrichts, der Bewaffnung, Befleitung und Ausruftung des Bundesheeres tragt ber Bund.

Das Kriegsmaterial der Kantone in demjenigen Bestande, welcher nach den bieherigen Gesetzen vor= geschrieben ift, geht auf ben Bund über.

Der Bund ift berechtigt, die vorhandenen, zu militarischen Zweden bienenden Gebaube und Waffenplage, soweit fie nicht bereits fein Eigenthum find, gegen Entschädigung entweder als Eigenthum ober miethweise zur Benutung zu übernehmen.

Die nabere Durchführung biefer Grundfage bleibt ber Bunbeegefengebung vorbehalten."

Hr. Scherer hibt folgende Momente hervor: Die Buniche nach Berbefferung unserer Militareinrichtunsen haben seit einer Reihe von Jahren sich geltend zu machen versucht und seien bis jest nicht mehr verstummt; vielmehr baben sie an Bedeutung außerordentslich gewinnen muffen durch die Erfahrungen des lepten Jahres, sowie durch den Bericht des Herrn Generals über die jünglien Truppenaufgebote, wosdurch sich die Ueberzeugung babe festitellen muffen, daß es so nicht länger fortgeben könne, sondern daß au dem Weg der Verfassungerevision hier möglichst

geholfen werben muffe. Die Rommiffion babe fich daher auch nicht auf einzelne Artitel beschränken tonnen, fondern fie babe bas Bange in's Muge faffen muffen, mas mohl jest um fo weniger auf Bider= fpruch ftogen werde, als man bereits auf eine Total= revifion eingetreten fet. Die Rommiffion wolle bie engen und engherzigen Bestimmungen ber jegigen Berfaffung ohne Beiteres fallen laffen; fie wolle eine feste Organisation bes Beeres und beabsichtige, bie Schranken zu beseitigen, welche biefem Brund= gebanken entgegenstehen. Sie wolle eine tüchtige In= ftruftion ber Truppen, wie eine entsprechende Aud= rüstung auch in Bezug auf die Qualität berfelben; fie wolle endlich bas Unrecht befeitigen, bag ber einzelne Wehrmann an bie Roften ber Ausruftung gang ober theilweise beitragen muffe, indem es nach ihrer Unficht völlig genuge, wenn ber Wehrmann auf ben Ruf bes Baterlanbes feine Berfon jum Opfer bringe. Was ben Finangpunkt betreffe, fo fet berfelbe in ben Protofollen ber Rommiffion weit= läufig entwickelt, er werbe aber noch von anderer Seite feine Erörterung finden. hier genuge es, bie Unfict bargulegen, bag es bem Bunbe möglich fei, ben finanziellen Unspruchen in genugenber Beife gerecht zu werben. Bas bie übrigen allgemeinen Befichtepunkte betreffe, fo fei hervorzuheben, daß bie unbedingte Behrpflicht die Gleichheit vor bem Be= fepe zur Borausfepung habe. Die jegige Scala ober bas Prozentverhaltniß habe zu ichweren Infonvenien= zen geführt. Sie habe die Ungleichheit des Bürgers zur Folge gehabt. Ginzelne Rantone, welche ein größeres Gewicht auf die allgemeine Wehrpflicht leg= ten, baben alle Mannschaften zur Dienstpflicht her= angezogen, mabrend andere Rantone, welche fich mehr an den Wortlaut hielten, bas Pringip ter allgemei= nen Behrpflicht preisgegeben und aus ben Berhalt= niffen fich eine Finanzquelle geschaffen haben. Dit ber Scala haben wir jebenfalls nur eine bochft man= gelhafte Organisation ber Armee, sofern bie taktischen Einheiten verschieben an Starke und die einzelnen Rorps in Auszug und Referve ebenfalls feine gleich= maßige Bufammenfepung hatten, mahrend bie Butheilung ber Spezialwaffen nicht minder ale eine un= richtige bezeichnet werden muffe, weil man eben an die verschiedenen Berhaltniffe der Rantone gebunden gewesen sei. Deßhalb wolle die Kommission die Scala fallen laffen und fich freie Band bewahren. Dazu fomme, daß auch die Landwehr in die eigentliche Armee eingereiht werden foll, zu welcher fie bisanbin nur in einem hochst lockern Verband gestanden und in Ausruftung und Inftruktion außerordentlich zu mun= ichen übrig laffe. Auch diefer Theil ber Wehrmann= schaft muffe den übrigen Theilen möglichst nahe ge= bracht werden, wenn er im Ernftfall irgend verwend= bar fein folle. Speziell über bie Inftruftion habe man aus dem Bericht bes Generals wenig Tibilides ver= nehmen tonnen, vielmehr offenbare fich bier, foweit es die Infanterie betriffe, eine ungeheuere Bericbie= benheit der Rantone. Wenn man erharten muffe, daß die Biloung der Spezialmaffen fic bagegen vor= theilhaft athebe, fo fet es bloge Ronfequeng, wenn man Gleiches auch von ber Infanterie verlange. In

Bezug auf bie Aueruftung wieberhole man, bag ber Pflichtige nicht auch noch zu Gelbleiftungen angebalten werben burfe, bag vielmehr bie Roften ge= meinsam, b. b. bom Staat getragen werben muffen. Gine zwedmäßige Ausruftung erhalten wir nur bann. wenn ber Bund, ber befehle, gleichzeitig auch fur bas Nothige forge. - Der Ginwand, bag bie Ran= tone fich bee Berfugungerechtes über bie Behrfraft nicht begeben fonnen, weil fie ber lettern gur Aufrechthaltung ber Rube und Ordnung im Innern beburfen, fei nicht ftichhaltig, ba die Rantone barüber ebenfo gut verfugen tonnen, wenn bie Inftruftion auch vom Bund übernommen werde. - Die Rommiffion verbinde nur noch den Bunfc, bag auch die Bunbesversammlung auf biese Anschauungsweise eingeben und fic burch nichts, am Benigsten burch finan= gielle Rudficten, abhalten laffen moge, ju Borfcblagen Sand ju bieten, welche bie Tendeng haben, die Behrhaftigfeit bes Landes auf ben möglich bochften Bunft zu bringen.

Bon einem anbern Rommiffionsmitgliebe (orn. Stehlin) wird bagegen barauf hingewiesen, bag es ber Schweiz möglich gewesen fei, nach Innen wie nach Außen auf bem jesigen foberativen Boben eine bodft anerkennenswerthe Entwicklung gu nehmen und eine früher ungeahnte Rraft zu entfaltem Das icopferifche Thatvermogen habe immer mehr an Starte gewonnen, und hiefur zeuge in letter Linie bas Bott= barbunternehmen, beffen Realifirung man mit Buverfict entgegenfeben burfe. Die foderale Lage habe fich nach allen Richtungen bes öffentlichen Lebens überzeugend bemabrt. Berfenne man auch die Man= gel nicht, fo werbe anberfeite boch juzugeben fein, baß biefe mehr bie Form als bas Wefen befchlagen, und um biefen Dangeln abzuhelfen, biete man gur Revision gegenseitig fich die Band! Bergeffe man aber nie, bag nur im Bufammenwirfen aller Rrafte bie Soweig ihre eigentliche Rahrung und ihre Lebens= quelle finben tonne. Laffe man biefe Rudficht fallen und bie Centralisation ungestort malten, so muffe biefe Quelle verfiegen und vielleicht unwiederbringlich perloren geben. Die Schweiz bedurfe baber einer meitern Experimentalpolitit nicht, fie brauche nur auf bem gewonnenen Boten fortgubauen. Die verfcbie= benen Blieber bee Bunbes aber muffen ihre Lebens= frafte voll und ungeschmaleit bewahren, und ber Bund babe nur ba fich in's Mittel ju legen, wo bie einzelnen Theile bas Biel fur fich allein nicht gu erreichen vermogen. Dit ben bier angeregten Ber= befferungen fei auch bie Minderheit völlig einver= ftanben, pur frage es fic, wie wir biefelben am Beften realifiren fonnen. Der Bunbesrath habe in feinem Borfdlag bie jetige politifche Grundlage ohne Weiteres gelten laffen. Run aber erschalle auf ein= mal ber Ruf nach Giner Armee, als ob nicht bereits gegenwärtig unfer Beer eine einheitliche Urmee bar= guftellen geeignet mare. Die militarifche Seftion ber Rommiffion habe ihrer Beit fich auf ben Boben ge= ftellt, bag alles Bunfchenswerthe angeftrebt werben follte, jedoch ohne Preiegebung ber bisherigen poli= tifden Bafie, alfo ohne völlige Centralisation. Das Biel tonne auf verschiebenen Wegen fich erreichen laffen, ben Uebelftanden fonne ohne Centralifation mit poli= tischen Bintergebanken abgeholfen werben. Der Bund tonne hier helfen, ohne bag er fein faatliches Brin= gip auf bie Spipe ftelle, und mit biefer Anficht feien auch unfere Beerführer einverftanden. Schliege man fich bagegen ben Antragen ber Rommiffion unbebingt an, fo vollziehe man in Wirklichkeit mehr einen po= litischen ale militarifchen Aft. Die Rachtheile eines folden Berfahrens liegen auf ber Banb. Der eingelne Burger fei mit feiner Beimath auf's Innigfte verbunden, fie unterftupe ibn, wenn er gu Felbe gieben muffe und in ihr finde er feinen Saltpunkt in ber Roth, und folde garte Bande muffen ebenfo gart geschont und burfen nicht ohne Beiteres ger= riffen werben. Benn bie Rantone im Militarmefen nicht mehr mitzurathen und mitzuthaten haben, fo werbe bies in ihnen eine Gleichgultigfeit im Militar= wefen erzeugen, bie nur jum Berberben bes Bangen ausschlagen fonne. Die Ronfurreng ber Rantone werbe fortan fehlen, welche im eigenen wohlverffan= benen Intereffe eber aufgemuntert als abgeschmacht au werben verdiente. Die moralische Thatfraft bes Gingelnen werbe gemindert, benn wenn ber Bund Alles centralifire, fo werben bie Gingelnen taum mehr thun ale abfolut unerläßlich erscheine; er werbe namentlich feine Mus= und Fortbilbung vernachlaffi= gen, und boch fei es gerabe ber lebenbige Betteifer zwifchen ben Gingelnen wie zwischen ben Rantonen, bem wir fo viele und fo fcone Refultate gu ver= banten haben. Abgefeben aber auch hievon, fo ver= biene ber Roftenpunkt alle mögliche Berudfichtigung. Je mehr man centralifire, besto mehr werben ver= haltnigmäßig auch die Berwaltungefoften fich ftellen, und bennoch werbe bie Rontrolle bes Bunbes mefent= lich fdmacher fein, wenn er fie gegen feine eigenen Beamten, ale wenn er fie ben Rantonen gegenüber auszunben habe. Inbeffen ber Schwerpuntt, auf ben bie Minberheit ber Rommiffion fich ftupe, liege barin, daß baejenige, mas man wolle, auch auf foderativem Boden erreicht werden tonne. Die Frattionen ber taktischen Ginbeiten, auf bie man ver= wiesen, bringen nicht die Nachtheile mit, wie fie ge= fdildert worden feien; vielmehr werben biefelben, wenn man fie in Depote gusammenfaffe, mit ent= fdiebenem Rugen verwendet werden fonnen, wie man bies auch an andern abnlich organisirten Staaten mahrgenommen babe, indem die Bauptfache mefentlich nur in ber einheitlichen Oberleitung gefunden werben muffe. Diefer Ginwurf fonne baber nicht ben Ausfolag geben, wenn die Babl bes Spftems in Rrage liege. Rudfichtlich ber Inftruftion laffe fich bie Ginbeit ebenfo gut erreichen, ale fie mit Bezug auf bie Bewaffnung erzielt worben fei. Die Rleidung anbelangenb, fo mare bier ausreichend zu belfen gemefen, wenn ber Bundesrath nur ben Artifel 56 ber Mili= tarorganisation mit ftrenger Ronsequenz ausgeführt batte. Mit giemlicher Sicherheit fei jest icon borherzusagen, daß wir in folder Beife burch bie Ran= tone beffer bebient fein murben, ale wenn ber Bund für Alles forgen foll. Trete man naber auf ben Finanzpunkt ein, fo follten nach ber Berechnung bes Bunbedrathes bie Mehrkoften 316,000 Fr. betragen. Rach ber 2. Seftion betragen biefe Roften 1,430,000 Fr., mabrent bie 4. Seftion mit einem Befammtbe= trag von 6,550,000 Fr. abschließe. Nach Abzug beffen, mas bie Rantone bis jest geleistet, murben bienach 2,050,000 Fr. mehr aufzubringen fein. Rach bem foberativen Befichtepunfte murben bem Bunde bie Mittel in folgenber Beife angewiesen: Un bie Inftruftion hatten bie Rantone 2/3 ihrer bieberigen Leiftungen fortzuseten. Der Bund murbe ben Reft aus ben Pofteinnahmen ju beden vermogen, was um fo eber mahricbeinlich erscheinen burfte, weil nach Erlaß ber an bie Rantone noch rudffanbigen 2 Millionen fur Poftentichabigungen und nach Aufbebung ber Portofreiheit ein Mehrertrag von min= beftens 500,000 Fr. aus bem Boftregal zu erzielen fein burfte. Bubem fei nicht zu vergeffen, bag ber Bund für öffentliche Berte bereite etwa 6 Millionen ausgegeben habe, bag biefe Unterftugungen allmälig ju Ende geben und bag bie baberigen Ueberichuffe ju anbern Zweden verwendet werben tonnen. Sich mehr an die ftanderathliche Rommiffion anschließend, erlaube fich bie Minberheit, ben nachstehenden Bor-Schlag einer nähern Burdigung zu unterbreiten und zu empfehlen.

hr. Stehlin und hr. Bundesrath Geresole ftellen ihre Antrage in bem Sinn, daß die Militarinfiruftion centralifirt werbe, hingegen nicht die Militarverwaltung. Die Motivirung des hrn. Geresole für
feinen Antrag schloß fich benn auch im Wesentlichen
berjenigen des hrn. Obersten Stehlin an.

(Fortsetzung folgt.)

Gine Instruktion fur die kgl schwedischen Truppen. (Schluß.)

Das Umgeben von Stellungen.

Im Falle ber Beinb, laut eingegangener, ficherer Radricht, fich in einer vortheilhaften Stellung fon= gentrirt, bie er burch Berichangungen überbies verfarten fann, muß ein Berfuch, in geraber Richtung gegen die feindliche Stellung vorzubringen, mabr= fcbeinlich fehr bebeutenbe Berlufte mit fich bringen, gerade wie ein Ungriff, ebe er burch eine fraftige Artilleric mohl vorbereitet ift. Der hochfte Befehlehaber foll beghalb Bedacht barauf nehmen, burch entichloffene und zwedmäßige Dispositionen ben Beinb aus feiner vortheilhaften Stellung beraus zu ma= novriren und ju zwingen, ben Rampf in einem andern Terrain anzunehmen, wo er nicht Belegen= beit hatte, burch die Befestigungefunst die natürliche Bertheibigung ju verftarten ober bie Feuerwirfung ber Artillerie von gewiffen, vorher bestimmten, do= minirenben Bunften aus in Rechnung bringen fann.

Klankenbewegungen, obgleich gefährlich, bleiben in ben meisten Fallen ber einzige Ausweg für ben Angreifer. Borerft muffen bie notigigen Borbereitungen stattfinden, um eine feste Stellung zu ershalten, hinter welcher bas Gros bes Troffes, ber Ambulancen und bes übrigen Kriegsmateriales, wie

es fic an ber Queue anhäuft, Schut finden fann, und welche als Repli gehalten wird, im Falle eines Miggludens ber Umgehung.

Bu biesem Zwecke wird eine für die Defensive geeignete Bosition auserlesen, mit der des Keindes ziemlich parallel und so weit entfernt, daß sie außer Tragweite des wirksamen Granatseuers der sesten Batterien des Feindes bleibe. Diese Bertheidigungs=stellung wird so stark als möglich gemacht mittelst Veldbefestigungen, auf den Flanken mit Schützengräben versehen und wo möglich durch eine oder mehrere Linien von Minen geschützt, die von den eigenen Batterien bestrichen werden. Für die Aussführung dieser Verschanzungen ist so viel Mannsschaft als möglich zu verwenden, damit die Arbeit schnell ausgeführt werden könne.

Die Borbut bleibt unterbeffen in ihrer vorherigen Stellung unter fortgesettem, umfichtevollem Be= wachungebienft.

Das Terrain, wohin die Flankenbewegung ausgeführt werben foll, wird genau refognoszirt, so
daß die nöthigen Bestimmungen über einzuschlagenbe Marschrichtung u. f. w. im Voraus bezeichnet werben können.

Die Bewegung foll mit fo viel Truppen als möglich geschehen; nachbem natürlicherweise hin= reichende Kräfte zurückgeblieben, um die Bertheidi= gungestellung zu besetzen, auf welche sich die Bewegung füßt und mit welcher mabrend der Um= gehung beständig Berbindung unterhalten wird.

Die hauptmacht fest fich in Marich, indem fie einer Richtung folgt, die außer Tragweite ter feindelichen Artillerie ift, und in welcher die Bewegung vom Feinde ziemlich unbemerkt vor fich geben kann. Die Kavallerie, welche die Seitendeckung bildet, bewegt sich auf einer der Marschrichtung parallelen Linie zwischen dem Feinde und der Hauptmacht, indem sie kieine Batrouillen vorsendet, die durch bewegliche Verstärkungen unterstützt werden.

Ihre Aufgabe ift, die Bewegungen des Feindes genau zu beobachten und bei Zeiten Bericht zu machen, im Falle er Truppen in die Flanke der marschirenden Truppenstärke vorsendet; ebenso hat sie das Refognosziren durch feindliche Batrouillen zu verhindern. Unterdessen soll die Kavallerie tracheten, sich so viel als möglich verborgen zu halten, und soll deshalb den Marsch auf Straßen, wo leicht Staubwolfen aufwirbeln, vermeiden.

Coupirtes Terrain ift vortheilhaft fur ben Dienft biefer Baffe; findet fie fein foldes, fo find Dorfer, Waldrander und bergleiden Stellen aufzufuchen, von wo fie, felber ungefeben, die Gegend
überschauen kann.

Die Marichfolonne ber Sauptmacht halt fic, fo viel möglich, unter bem Schut von bedenden Boben, Balbern u. f. w.

Zwischen ihr und ber Ravallerie bewegen fich Infanterieabtheilungen (von den Infanteriebrigaden betachirte Rompagnien), welche die Aufgabe haben, neben Bermehrung der Seitenbewachung feindliche Schleichpatrouillen oder kleinere Abtheilungen aufjufangen oder zu verjagen, welche möglicherweise